

BStGer CA.2023.15 vom 20. Dezember 2023

Bundesstrafgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2023.15

FR: TPF CA.2023.15 du 20 décembre 2023

IT: TPF CA.2023.15 del 20 dicembre 2023

Regeste

Berufung gegen SK-Entscheidung (Art. 398 StPO); Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen Al-Qaïda und Islamischer Staat sowie verwandte Organisationen, Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 StGB)

Erwägungen

E. 31

Dezember 2022 in Kraft war. Wobei das vorinstanzliche Urteil in Bezug auf den Schuldspruch im Hauptanklagepunkt – wie nachfolgend (E. I. 3.1.5) auszuführen sein wird – ohnehin bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Im Berufungsverfahren wird diesbezüglich somit u.a. noch die Strafzumessung zu prüfen sein (vgl. dazu auch unten E. I. 3.1.6). 2.2 Das anwendbare Sanktionenrecht (in Form der relevanten Bestimmungen des Strafgesetzbuches) in Bezug auf die AKZ 1.1 und 1.2 wird im Rahmen der Strafzumessung thematisiert (unten E. II. 3.1.1).

- 8 – 2.3 Die spezifische Frage wiederum, welches Recht hinsichtlich der Prüfung einer Landesverweisung anwendbar ist, wird unter E. II. 4.2 abgehandelt. 3.

Verfahrensgegenstand und Kognition 3.1 Umfang der Berufung und Anschlussberufung

Das Urteil der Strafkammer SK.2022.55 vom 30. Mai 2022 wird sowohl mit der Berufung als auch der Anschlussberufung nur je teilweise angefochten (vgl. oben SV lit. B.1 f.): 3.1.1 Die BA beantragt einerseits eine Bestätigung des vorinstanzlichen Freispruchs vom Vorwurf des Besitzes von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1bis StGB betreffend Video Nr. 12 (AKZ 1.2.1) und eine Bestätigung der Schuldsprüche wegen mehrfacher Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS-Gesetz (AKZ 1.1) sowie wegen Zugänglichmachens von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB (AKZ 1.2.2). Hingegen wird beantragt, der Beschuldigte sei (im Gegensatz zum vorinstanzlichen Urteil) der mehrfachen Herstellung, eventualiter des mehrfachen Lagerns von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB (AKZ 1.2.1) schuldig zu sprechen. Auch die vorinstanzlich ausgesprochene Sanktion wird angefochten (Antrag: unbedingte Freiheitsstrafe von 48 Monaten). Zudem sei der Beschuldigte für die Dauer von 10 Jahren des Landes zu verweisen (Art. 66a Abs. 1 lit. 1 StGB, eventualiter Art. 66abis StGB), und ihm seien die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. 3.1.2 Die Anschlussberufung beschränkt sich auf eine Anfechtung der vom erstinstanzlichen Urteil ausgesprochenen Sanktion. Zudem wird für das Berufungsverfahren eine vollumfängliche Kostentragung durch die Eidgenossenschaft sowie die Entschädigung der Verteidigerkosten beantragt. 3.1.3 Durch die Anfechtung der von der Strafkammer ausgesprochenen Sanktionen haben Ziffer 8 Satz 2 («Davon werden A. in reduziertem Umfang Fr. 25'000.-- auferlegt») und Ziffer 9.3 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs («A. wird verpflichtet der Eidge-

nossenschaft für die Entschädigung seiner amtlichen Verteidiger in reduziertem Umfang von Fr. 59'224.50 Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben») automatisch als mitangefochten zu gelten. 3.1.4 Die vorinstanzliche Dispositivziffer 5 («A. wird angewiesen, sich für die Dauer der Probezeit einem Deradikalisierungsprogramm zu unterziehen») wurde zwar nicht angefochten, ist aber trotzdem nicht in Rechtskraft erwachsen, wie nachfolgend ausgeführt wird:

a) Die Vorinstanz hat die Sanktionen (Freiheits- / Geldstrafe) teilbedingt bzw. bedingt ausgesprochen, «jeweils bei einer Probezeit von 3 Jahren» (Dispositivziffer 3

- 9 – Abs. 1). Die Anordnung einer Weisung im Sinne der vorinstanzlichen Dispositivziffer 5 ist von Gesetzes wegen (Art. 94 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 StGB) nur für die Dauer der Probezeit vorgesehen. Die BA hat in der Berufungserklärung indes beantragt, dass im Berufungsurteil (ausschliesslich) eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werde (vgl. oben SV lit. B.1 und E. I. 3.1.1). Die Verhängung einer solchen unbedingten Strafe liegt im vorliegenden Berufungsverfahren in der Kognition der Berufungskammer. Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.